

Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zum Erwerb des Diploms "Master of Science in Wirtschaftsinformatik" an der Berner Fachhochschule

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf, gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV²),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Studienordnung regelt das Diplomstudium zum Erwerb des "Master of Science in Wirtschaftsinformatik" an der Berner Fachhochschule.
Ausführungsbestimmungen	Art. 2 Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen und zu den administrativen Verfahren, werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch den Steuerungsausschuss beschlossen werden.
Kooperationsmaster	Art. 3 Die Berner Fachhochschule (BFH), die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), die Hochschule Luzern (HSLU) und die FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS) bieten den Masterstudiengang gemeinsam an.
Organisation	Art. 4 Jede Partnerhochschule ernennt je ein Mitglied des Steuerungsausschusses und der Studiengangleitung. Der Steuerungsausschuss erlässt ein Organisationsreglement.
Regelstudienzeit	Art. 5 ¹ Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten. ² Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ³ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Credits.
Anrechnung von Studienleistungen	Art. 6 An der Berner Fachhochschule oder andernorts auf konsekutiver Masterebene erworbene Credits sind anrechenbar. Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



Zulassungsverfahren und
Zulassungsvoraussetzungen

2. Zulassung zum Studium

Art. 7 ¹ Die Studiengangleitung führt das Zulassungsverfahren durch und vergibt die Studienplätze. Sie kann zur Durchführung des Zulassungsverfahrens eine Aufnahmekommission einsetzen, in der jede Partnerhochschule paritätisch vertreten sein muss.

² Bewerberinnen und Bewerber mit folgendem Abschluss werden zum Studium zugelassen:

- a* Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik im Umfang von 180 ECTS-Credits,
- b* Bachelor of Science in Business Administration, Studienrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 180 ECTS-Credits, wovon mindestens 40 ECTS-Credits aus dem Fachgebiet „Wirtschaftsinformatik“ stammen müssen,
- c* Gleichwertiger Hochschulabschluss aus einem verwandten Studiengang im Umfang von 180 ECTS-Credits, wovon mindestens 40 ECTS-Credits aus dem Fachgebiet „Wirtschaftsinformatik“ stammen müssen.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausserdem

- a* in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen,
- b* eine Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren.

⁵ Die Eignungsabklärung besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen und eines standardisierten Interviews. Dabei werden die Fach-, Sprach- und Methodenkompetenz sowie die Motivation zum Studium überprüft und bewertet. Die Kriterien zur Beurteilung sind den Ausführungsbestimmungen zum Zulassungsverfahren entnehmbar.

⁶ Falls die verlangten ECTS-Credits für den Nachweis im Fachgebiet „Wirtschaftsinformatik“ bei Studienbeginn noch nicht vorliegen, kann das Studium dennoch begonnen werden. Die fehlenden Eingangskompetenzen müssen in diesem Fall im ersten und zweiten Semester nachgearbeitet werden.

Ablehnung an Partnerhochschulen

Art. 8 Bewerberinnen und Bewerber, die von den Partnerhochschulen nicht für den Studiengang zugelassen wurden, können von der Berner Fachhochschule nicht im gleichen Studienjahrgang zugelassen werden.

3. Module

Modulsprache, -typen und
-eigenschaften

Art. 9 ¹ Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

² Jedes Modul wird einem Modultyp zugeordnet. Es gibt folgende Modultypen:

- a* Pflichtmodule (bestehen aus Basis- und Vertiefungsmodulen),
- b* Wahlpflichtmodule,
- c* Wahlmodule.



³ Der Steuerungsausschuss bestimmt die Module gemäss Rahmenlehrplan, deren Dauer, die Anforderungen für die Leistungsnachweise und legt die Anzahl ECTS-Credits pro Modul fest. Er bestimmt über die gegenseitige Abhängigkeit der Module, insbesondere bezüglich Pflicht- und Vorleistungen.

Moduldurchführung

Art. 10 ¹ Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten.

² Der Steuerungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Studiengangleitung über die Durchführung der Module und deren Modalitäten.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul.

4. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Leistungsbewertung

Art. 11 ¹ Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in Zehntelsnoten bewertet. 4 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.

² Die Leistungsbewertung kann auch als „passed“ und „failed“ bzw. „bestanden“ und „nicht bestanden“ vergeben werden. Auf Modulebene ist dies nicht möglich. Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung auf Modulebene im Modulbeschrieb festgehalten.

³ Eine allfällige Nachbesserungsmöglichkeit ist nur für Projektarbeiten und die Master Thesis möglich (Note 3.5 mit Prädikat "Nachbesserung möglich") und muss im Modulbeschrieb festgehalten werden. Nach erfolgter Nachbesserung kann höchstens die Note 4.0 vergeben werden.

Einbezug von Expertinnen /
Experten

Art. 12 ¹ Zur Beurteilung von Leistungsnachweisen, insbesondere von Masterarbeiten und Praxisprojekten, können Expertinnen und Experten herangezogen werden.

² Expertinnen und Experten haben bei der Bewertung eine beratende Funktion.

Bestehen und Wiederholung von
Modulen

Art. 13 ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn

a bei benoteten Leistungsnachweisen die nach den Modalitäten im Modulbeschrieb ermittelte und auf den Zehntel gerundete Modulnote mindestens 4.0 ist und

b bei nicht benoteten Leistungsnachweisen alle Leistungsnachweise mit „passed“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.

² Ist ein Modul nicht bestanden, dürfen alle nicht bestandenen Leistungsnachweise wiederholt werden.

³ Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich am nächsten regulären Termin zu wiederholen.

⁴ Nicht bestandene Module können höchstens einmal wiederholt werden.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 14 ¹ Die Ergebnisse der wesentlichen Studienleistungen werden durch die Fachbereichsleitung schriftlich und mit Hinweis auf das Einwendungsverfahren und die Rechtsmittel versehen bekannt gegeben.

² Jede Studentin und jeder Student erhält überdies von der Fachbereichsleitung semesterweise einen Auszug des ECTS-Kontos.



Anwendung des
Rahmenreglements für
Kompetenznachweise (KNR)

Art. 15 Die Regelungen des Rahmenreglements für Kompetenznachweise (KNR) in Artikel 19, 22, 23, 24 und 25 werden für anwendbar erklärt.

5. Studienabschluss und Masterdiplom

Masterdiplom und Gesamtnote

Art. 16 ¹ Das Studium wird mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.

² Das Masterdiplom wird von der Fachhochschule erteilt, bei der die Absolventin oder der Absolvent zur Zeit des Studienabschlusses immatrikuliert ist. Es wird der Titel „Master of Science BFH in Wirtschaftsinformatik“ (englisch: "Master of Science BFH in Business Information Systems") verliehen.

³ Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten.

⁴ Unter Voraussetzung einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs enthält das Diplomzeugnis eine gesamthafte ECTS-Bewertung, die auf der Grundlage der Gesamtnoten bestimmt wird. Die prozentuale Verteilung der vergebenen Noten ist dem Diploma Supplement zu entnehmen.

Bestehen des Studiums

Art. 17 Das Studium ist bestanden, wenn kumulativ

- a* alle erforderlichen Pflichtmodule bestanden sind,
- b* die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen verfasst und bestanden wurde,
- c* insgesamt 90 ECTS-Credits erreicht wurden, wovon mindestens 45 ECTS-Credits in diesem Masterstudiengang erworben wurden.

6. Rechtsschutz

Art. 18 Die Rechtspflege richtet sich nach Artikel 26 KNR.

7. Schlussbestimmung

Art. 19 Diese Studienordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 28. Juni 2012

Bern, 3. Juli 2012

Berner Fachhochschule
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bernhard Pulver, Regierungsrat